

Pascal Köstner
Richard-Wagner-Straße 61
95444 Bayreuth
pascal.koestner@gmx.de
Matr.Nr: 1079836
Fachsemester: 06

Universität Bayreuth

**Die sog. „6+5“-Regel – Ein rechtlich zulässiger Weg zur
Förderung des
nationalen Fußballnachwuchses?**

**Seminar im Sportrecht
bei
Prof. Dr. Peter Heermann
im Sommersemester 2008**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
A. Einleitung	1
B. Die rechtliche Zulässigkeit der „6+5-Regel“	2
I. Zulässigkeit gegenüber EU-Ausländern	2
1. Allgemeine Überlegungen zu EG-Recht und Sport	2
2. Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit, Art. 39 EGV	4
a) Inhalt und Rechtsnatur der Arbeitnehmerfreizügigkeit	4
b) Horizontale Drittwirkung des Art. 39 EGV	4
aa) Ableitung aus Art. 7 IV VO 1612/68	5
bb) Ableitung direkt aus Art. 39 EGV	5
c) Anwendungsbereich des Art. 39 EGV	6
d) Verstoß gegen Art. 39 EGV	7
e) Rechtfertigung des Verstoßes	8
aa) Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit	8
bb) Der „Sportvorbehalt“ des EuGH	9
(1) Nachwuchsförderung	11
(2) Identifikation / Nationale Identität der Wettbewerber	12
(3) Sportliches und finanzielles Gleichgewicht	13
(4) Ergebnis	13
Zwischenergebnis	14
3. Verstoß gegen Art. 81 ff. EGV	14
a) Verstoß gegen Art. 81 EGV	14
aa) Tatbestandsvoraussetzungen	14

(1) Vereinbarungen zwischen Unternehmen oder Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen	14
(2) Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels	15
(3) Beschränkung des Wettbewerbs	16
(4) Spürbarkeit	16
bb) Rechtfertigung	16
cc) Rechtsfolge	18
b) Verstoß gegen Art. 82 EGV	18
aa) Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung	18
bb) Missbrauch	20
Zwischenergebnis	20
II. Zulässigkeit gegenüber Staatsbürgern aus EWR-Staaten und Staaten mit Assoziierungsabkommen	20
1. EFTA – Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz	21
2. Russland	21
3. Mittelmeerstaaten (einschließlich Naher Osten)	22
a) Türkei	22
b) Maghreb-Staaten	22
c) Israel sowie Mashrek-Staaten	22
4. AKP-Staaten	22
Zwischenergebnis	23
C. Rechtliche Zulässigkeit der Homegrown-Regel	24
Zwischenergebnis	25
D. Schluss/Fazit	25

Literaturverzeichnis

<i>Breucker, Marius / Wüterich, Christoph</i>	„Quotierung von Nicht-EU-Sportlern“, SpuRt, Heft 1, 2004, S.10-13, München
<i>Emmerich, Volker</i>	Kartellrecht, 11. Auflage, 2008, München Zitiert: Emmerich, Kartellrecht, § Rn.
<i>Fischer, Klemens H.</i>	Der Vertrag von Lissabon – Text und Kommentar zum Europäischen Reformvertrag, 2008, Baden-Baden
<i>Fleischer, Holger</i>	„Absprachen im Profisport und Art. 85 EGV – eine kartellrechtliche Nachlese zum Bosman-Urteil des Europäischen Gerichtshofs“, Wirtschaft und Wettbewerb (WuW), Heft 6, 1996, S.473-485, Düsseldorf
<i>Fritzweiler, Jochen / Pfister, Bernhard / Summerer, Thomas</i>	Praxishandbuch Sportrecht, 2. Auflage, 2007, München Zitiert: Praxishandbuch SportR/Bearbeiter, S. Rn.
<i>Gerlinger, Michael</i>	„UEFA’s Declaration on “Homegrown Players”, International Sports Law Journal, Heft 3-4, 2005, Den Haag Zitiert: Gerlinger, ISLJ 3-4/05, S.
<i>Grabitz, Eberhard / Hilf, Meinhard</i>	Das Recht der Europäischen Union, Band II EGV, Stand Oktober 2007, München Zitiert: Grabitz/Hilf/Bearbeiter, Art. Rn.

<i>Grodde, Meinhard</i>	Der Einfluss der Europarechts auf die Vertragsfreiheit autonomer Sportverbände in Deutschland, 2007, Berlin
<i>Gundel, Jörg</i>	„Die Rechtfertigung von faktisch diskriminierenden Eingriffen in die Grundfreiheiten des EGV“, Jura, Heft 2, 2001, S.79-85, Berlin
<i>Heidersdorf, Christian</i>	Ausländerklauseln im Profisport, Dissertation, Universität Saarbrücken, 1998, Frankfurt am Main Zitiert: Heidersdorf, S.
<i>Hilf, Meinhard</i>	„Die Freizügigkeit des Berufsfußballspielers innerhalb der Europäischen Gemeinschaft“, NJW, Heft 10, 1984, S.517-523, München
<i>Hilf, Meinhard / Eckhard, Pache</i>	„Das Bosman-Urteil des EuGH“, NJW, Heft 18, 1996, S.1169-1177, München
<i>Hobe, Stephan</i>	Europarecht, 3. Auflage, 2006, Köln
<i>Holzke, Frank</i>	„Die Gleichstellung drittstaatenangehöriger Berufssportler nach der „Kolpak“-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs“, SpuRt, Heft 1, 2004, S.1-7, München
<i>Jarass, Hans D.</i>	„Elemente einer Dogmatik der Grundfreiheiten“, Europarecht (EuR), Heft 5, 2000, S.705-723, Baden-Baden

<i>Kahlenberg, Harald</i>	„Zur EG-rechtlichen Zulässigkeit von Ausländerklauseln im Sport“, Europäisches Wirtschafts- & Steuerrecht (EWS), Heft 12, 1994, S.423-431, Heidelberg
<i>Langen, Eugen / Bunte, Hermann-Josef (Hrsg.)</i>	Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, Band 1, 9. Auflage, 2001, Neuwied Zitiert: Langen/Bunte/Bearbeiter, Art. Rn.
<i>Lenz, Carl-Otto / Borchardt, Klaus-Dieter</i>	Kommentar zum EU- und EG-Vertrag, 3. Auflage, 2003, Köln Zitiert: Lenz/Bearbeiter, Art. Rn.
<i>Martins, Roberto Branco</i>	„Freedom of Movement in Relation to Sport“, International Sports Law Journal, Heft 1-2, 2007, Den Haag Zitiert: Martins, ISLJ 1-2/07, S.
<i>Palme, Christoph / Hepp-Schwab, Hermann / Wilske, Stephan</i>	„Freizügigkeit im Profisport – EG-rechtliche Gewährleistungen und prozessuale Durchsetzbarkeit“, JZ, Heft 7, 1994, S.343-349, Tübingen
<i>Parrish, Richard / Miettinen, Samuli</i>	The Sporting Exception in European Union Law, 2008, Cambridge
<i>Quirling, Christian</i>	Die Nach-Bosman-Ära, Dissertation, Universität Innsbruck, 2005, Berlin
<i>Reuter, Dieter</i>	„Probleme der Transferentschädigung im Fußballsport“, NJW, Heft 13, 1983, S. 649-656

<i>Roloff, Sebastian</i>	Das Beschränkungsverbot des Art. 39 EG (Freizügigkeit) und seine Auswirkungen auf das nationale Arbeitsrecht, Dissertation, Universität Köln, 2003, Berlin
<i>Scholz, Rupert / Aulehner, Josef</i>	„Die ‘3+2’-Regel und die Transferbestimmungen des Fußballsports im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts“, <i>SpuRt</i> , Heft 2, 1996, S. 44-47, München
<i>Streinz, Rudolf</i>	Europarecht, 8. Auflage, 2008, Heidelberg Zitiert: Streinz, Europarecht, Rn.
<i>ders.</i>	EUV/EGV-Kommentar, 2003, München Zitiert: Streinz/ <i>Bearbeiter</i> , Art. Rn.
<i>ders.</i>	„Die Auswirkungen der europäischen Gesetzgebung auf den Sport“, in: Tokarski, Walther (Hrsg.), <i>EU-Recht und Sport</i> , 1998, Aachen Zitiert: Streinz, in: Tokarski, <i>EU-Recht und Sport</i> , S.
<i>Weiß, Wolfgang</i>	„Transfersysteme und Ausländerklauseln unter dem Licht des EG-Kartellrechts“, <i>SpuRt</i> , Heft 3, 1998, S.97-103, München
<i>Wüterich, Christoph / Breucker, Marius</i>	Das Arbeitsrecht im Sport, 2006, Stuttgart Zitiert: Wüterich/Breucker, <i>Arbeitsrecht im Sport</i> , Teil Rn.

„Sonstige Materialien“

- Eichler, Christian: Blatters Blendwerk, in FAZ vom 31.05.2008, S.30
- Die FC Bayern München AG mit neuen Bestmarken /Jahresabschluss der Saison 2006/2007,
http://www.fcbayern.t-com.de/media/native/pressemitteilungen/jhv_2007_finanzzahlen.pdf (zuletzt besucht am 28.05.2008)
- FIFA-Kongress unterstützt "6+5",
[http://www.dfb.de/index.php?id=500014&no_cache=1&tx_dfbnews_pi1\[showUid\]=14531&tx_dfbnews_pi1\[sword\]=6%2B5&cHash=6866a5ad97](http://www.dfb.de/index.php?id=500014&no_cache=1&tx_dfbnews_pi1[showUid]=14531&tx_dfbnews_pi1[sword]=6%2B5&cHash=6866a5ad97) (zuletzt besucht am 05.06.2008)
- FIFA-Kongress verabschiedet 6+5-Regel,
<http://newsticker.sueddeutsche.de/list/id/37828> (zuletzt besucht am 05.06.2008)
- Fifa-Präsident Blatters Vorschlag der „6+5-Regel“ vor dem Aus – Regelung verstößt gegen EU-Recht,
<http://sportgericht.de/sportrecht-newstext-9445-.html> (zuletzt besucht am 30.05.2008)
- Unabhängige Studie zum Europäischen Sport („Arnaut-Report“),
http://www.independentfootballreview.com/doc/Executive_Summary/IESR_Executive_Summary_de.pdf (zuletzt besucht am 02.06.2008)
- Weissbuch Sport,
http://ec.europa.eu/sport/whitepaper/wp_on_sport_de.pdf (zuletzt besucht am 02.06.2008)
- Wolfgang Niersbach: "Eine Meisterleistung der Diplomatie",
[http://www.dfb.de/index.php?id=500014&no_cache=1&tx_dfbnews_pi1\[showUid\]=14573&tx_dfbnews_pi1\[sword\]=6%2B5&cHash=06717966ff](http://www.dfb.de/index.php?id=500014&no_cache=1&tx_dfbnews_pi1[showUid]=14573&tx_dfbnews_pi1[sword]=6%2B5&cHash=06717966ff) (zuletzt besucht am 05.06.2008)
- Ziel: Chancengleichheit durch 6+5-Regel,
<http://de.fifa.com/aboutfifa/federation/president/news/newsid=762499.html> (zuletzt besucht am 31.05.2008)

A. Einleitung¹

Spätestens seit „Bosman“² haben sportrechtliche Fragestellungen eine enorme europarechtliche Bedeutung weit über den Bereich des Sports hinaus erlangt. Nun wurde am 30. Mai 2008 auf dem 58. FIFA-Kongress in Sydney eine Resolution zur „6+5-Regel“ verabschiedet, der bei ihrer Einführung ein ähnliches Schicksal drohen könnte, wie damals der „3+2-Regel“. Diese Regel sieht vor, dass in der Startformation eines Klubs mindestens sechs Spieler stehen müssen, die für die Nationalmannschaft des Landes des betreffenden Vereins spielberechtigt sind. Sie soll ab der Saison 2010/2011 schrittweise eingeführt werden, so dass zunächst vier für die Nationalmannschaft berechnete Spieler auflaufen müssen, dann fünf und ab der Saison 2012/2013 schließlich sechs. Schon im Vorfeld des Kongresses gab es erhebliche Proteste aus Brüssel. So machte die EU-Kommission deutlich, dass diese Regel mit EU-Recht nicht vereinbar ist und sie strikt dagegen vorgehen wird.³ Auch der UEFA-Vorsitzende Michel Platini äußerte sich sehr skeptisch gegenüber der rechtlichen Zulässigkeit, sagte aber, dass „die UEFA [dennoch] voll und ganz hinter der Philosophie und den Zielen von ‘6+5‘ stehe“.⁴

Das Ziel hinter einer solchen Regelung ist es, die Nachwuchsförderung zu verbessern, die Popularität des Spiels zu erhöhen und Chancengleichheit zwischen den Vereinen herzustellen. Besonders der im Fußball mit 43 % im Vergleich zu 2 % in anderen Berufen beachtlich hohe Ausländeranteil soll dadurch wieder verringert werden.⁵ Eine Studie der Zeitung „DIE ZEIT“ kam in der Fußball-Bundesliga ebenfalls auf genau diesen Ausländeranteil von 43 %, ⁶ vor dem Bosman-Urteil betrug dieser noch 19 % (1995/96).⁷

In dieser Arbeit soll nun die rechtliche Zulässigkeit der „6+5-Regel“ erörtert werden. Da es sich größtenteils um europarechtliche Aspekte handelt, wird zunächst die generelle Anwendung des Gemeinschaftsrechts auf den Sport betrachtet. Das Hauptaugenmerk der Arbeit liegt hierbei auf der in Art. 39 EGV geregelten Arbeitnehmerfreizügigkeit, wobei vor allem auf die oben genannten Argumente eingegangen werden soll. Auch auf einen

¹ Die Gesetzesangaben in dieser Arbeit beziehen sich auf den Stand vom 09.06.2008.

² EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995 I-4921 (Bosman).

³ Vgl. *Eichler* in FAZ vom 31. Mai 2008, S. 30.

⁴ FIFA-Kongress unterstützt „6+5“

[http://www.dfb.de/index.php?id=500014&no_cache=1&tx_dfbnews_pi1\[showUid\]=14531&tx_dfbnews_pi1\[sword\]=6%2B5&cHash=6866a5ad97](http://www.dfb.de/index.php?id=500014&no_cache=1&tx_dfbnews_pi1[showUid]=14531&tx_dfbnews_pi1[sword]=6%2B5&cHash=6866a5ad97) (zuletzt besucht am 05.06.2008, 10:00 Uhr).

⁵ Wolfgang Niersbach: "Eine Meisterleistung der Diplomatie"

[http://www.dfb.de/index.php?id=500014&no_cache=1&tx_dfbnews_pi1\[showUid\]=14573&tx_dfbnews_pi1\[sword\]=6%2B5&cHash=06717966ff](http://www.dfb.de/index.php?id=500014&no_cache=1&tx_dfbnews_pi1[showUid]=14573&tx_dfbnews_pi1[sword]=6%2B5&cHash=06717966ff) (zuletzt besucht am 05.06.2008, 12:59 Uhr).

⁶ DIE ZEIT vom 04. Mai 2006, S.5.

⁷ Praxishandbuch SportR/*Summerer*, S.619 Rn.142.

möglichen Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften, speziell Art. 81 und 82 EGV, ist näher einzugehen. Die Zulässigkeit wird zudem aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet – zum einen aus der Sicht von EU-Bürgern, zum anderen aus der Sicht von Staatsangehörigen von Drittstaaten, die mit der EU Assoziierungsabkommen geschlossen haben. Im Anschluss daran wird noch kurz die von der UEFA initiierte sog. „homegrown-Regel“ auf ihre rechtliche Zulässigkeit hin überprüft, bevor in einem letzten Teil ein Resümee über Ausländerklauseln im Sport gezogen wird.

B. Die rechtliche Zulässigkeit der „6+5-Regel“

I. Zulässigkeit gegenüber EU-Ausländern

1. Allgemeine Überlegungen zu EG-Recht und Sport

Internationale Organisationen wie die Europäische Gemeinschaft besitzen nur die Befugnisse, die ihnen im Gründungsvertrag ausdrücklich oder implizit übertragen werden. Dieses Prinzip der begrenzten Ermächtigung geht bereits deutlich aus Art. 189 I EGV hervor, in Art. 5 EGV ist es ausdrücklich verankert.⁸ Im Vertrag von Lissabon, der am 13.12.2007 unterzeichnet wurde, wird der Sport in Art. 149 erstmals Erwähnung im EG-Vertrag finden.⁹ Auch hat sich die EU durch das „Weissbuch Sport“¹⁰ sowie den „Arnaut-Report“¹¹ mittlerweile mehrmals mit dem Thema Sport befasst. Im sog. „Arnaut-Report“ kam die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass es notwendig sei, eindeutig klarzumachen, welche Bereiche des Sports nicht vom Gemeinschaftsrecht umfasst sein sollen. Hierzu sollen die sog. „Sportregeln“ zählen, das heißt z.B. reine Spielregeln und Regelungen betreffend Meisterschaftsformate und Spielkalender. Weiter stellt die Studie fest, dass bei „sportbezogenen Regeln“, wie sie auch die „6+5-Regel“ darstellt, das Gemeinschaftsrecht Anwendung finden soll, die besonderen Merkmale des Sports dabei jedoch berücksichtigt werden müssen.¹² Gegen einen völligen Ausschluss „rein sportbezogener Regeln“ hat sich der EuGH mittlerweile im Meca-Medina-Urteil gewandt, so dass auch diese grundsätzlich vom Geltungsbereich des EG-Rechts umfasst sind¹³. Doch auch bevor der Sport Einzug in den Vertrag erhielt, war er bereits

⁸ Vgl. *Streinz*, in: Tokarski, EU-Recht und Sport, 14 (21).

⁹ Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, Abl. 2007 Nr C 306/1.

¹⁰ http://ec.europa.eu/sport/whitepaper/wp_on_sport_de.pdf (zuletzt besucht am 02.06.2008, 10:45 Uhr).

¹¹ http://www.independentfootballreview.com/doc/Executive_Summary/IESR_Executive_Summary_de.pdf (zuletzt besucht am 02.06.2008, 09:35 Uhr) (im Folgenden „Arnaut-Report“).

¹² „Arnaut-Report“, S.23.

¹³ EuGH, Rs. C-519/04P, Slg. 2006, I-6991 (Meca-Medina).

mehrmals Gegenstand der EuGH-Rechtsprechung. Damit eine Ausländerbegrenzung wie die „6+5-Regel“ nach den Vorschriften des EG-Vertrages überprüft werden kann, ist Voraussetzung, dass die Verbandsnormen an den Grundsätzen des für alle geltenden Rechts zu messen sind.¹⁴ Schon im Fall Walrave und Koch¹⁵ erläuterte der EuGH erstmals, dass angesichts der Ziele der Gemeinschaft sportliche Betätigungen nur insoweit dem Gemeinschaftsrecht unterfallen, als sie einen Teil des Wirtschaftslebens im Sinne von Art. 2 des Vertrages ausmachen. Hierzu müsse sich eine solche Betätigung als entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung kennzeichnen lassen.¹⁶ Im Doná-Fall wurde diese Auffassung bestätigt, hier stellte der EuGH sogar ausdrücklich fest, dass die Tätigkeit von Fußballprofis oder Fußballhalbprofis eine entgeltliche Arbeits- oder Dienstleistung darstellt und somit dem Gemeinschaftsrecht unterfällt.¹⁷ Im Bosman-¹⁸ sowie im Lehtonen-Urteil¹⁹ setzte er diese Rechtsprechung weiter fort. Auch ohne eine ausdrückliche Kompetenzzuteilung ist es somit möglich, den Sport als Teil des Wirtschaftslebens im Sinne von Art. 2 EGV unter die Vorschriften des EGV zu subsumieren. Da zum Beispiel allein der FC Bayern München im Geschäftsjahr 2006/2007 einen Umsatz von 225,8 Mio. Euro erwirtschaftete,²⁰ lässt sich die Subsumtion des Sports unter Art. 2 EGV heute auch nicht mehr ernsthaft bestreiten²¹. Eine uneingeschränkte Anwendung des EGV auf den Bereich des Profisports wurde seitens der Verbände stark kritisiert, da sie die Eigenständigkeit des Sports als nicht genügend berücksichtigt ansahen. Hierauf wird später noch einzugehen sein. Ebenfalls in Betracht gezogen wurde eine Begrenzung des Geltungsbereichs des EG-Rechts durch das Subsidiaritätsprinzip gemäß Art. 5 EGV.²² Hierzu hat der EuGH jedoch festgestellt, dass das Subsidiaritätsprinzip jedenfalls nicht dazu führen dürfe, dass die Ausübung der Verbandsautonomie zu einer Beschränkung der dem Einzelnen durch den EGV verliehenen Rechte führe.²³

¹⁴ Heidersdorf, S.15.

¹⁵ EuGH, Rs. 36/74, Slg. 1974, 1405, ff. (Walrave).

¹⁶ EuGH, Rs. 36/74, Slg. 1974, 1405 (1418) Rn.5 (Walrave).

¹⁷ EuGH, Rs. 13/76 Slg. 1976, 1333 (1340) Rn.12 (Doná).

¹⁸ EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995 I-4921 (5063) Rn.63 (Bosman).

¹⁹ EuGH, Rs. C-51/96, Slg. 2000, I-2549 (2612). (Lehtonen).

²⁰ Die FC Bayern München AG mit neuen Bestmarken / Jahresabschluss der Saison 2006/2007

http://www.fcbayern.t-com.de/media/native/pressemitteilungen/jhv_2007_finanzzahlen.pdf (zuletzt besucht am 28.05.2008, 16:22 Uhr).

²¹ Praxishandbuch SportR/Summerer, S.594 Rn.29.

²² Vgl. EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995 I, 4921 (5063) (Bosman).

²³ EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995 I-4921 (5065). (Bosman).

2. Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit, Art. 39 EGV

Wie bereits im Bosman-Urteil vom EuGH bestätigt, können Ausländerbeschränkungen im Sport einen Verstoß gegen die in Art. 39 EGV geschützte Arbeitnehmerfreizügigkeit darstellen.²⁴ Eine solche Verletzung kommt auch im Anwendungsbereich der „6+5-Regel“ in Betracht.

a) Inhalt und Rechtsnatur der Arbeitnehmerfreizügigkeit

Art. 39 EGV begründet als eine der vier Grundfreiheiten des Gemeinschaftsrechts die als grundrechtsgleich anzusehende Freizügigkeit der Arbeitnehmer.²⁵ Durch die Vorschriften über die Freizügigkeit nach Art. 39 ff. EGV soll den Arbeitnehmern die Möglichkeit eröffnet werden, ihren Arbeitsplatz im gesamten Gebiet der Gemeinschaft frei zu wählen. Zusammen mit den anderen Grundfreiheiten bildet sie den Kern des Konzepts eines Binnenmarktes ohne Grenzen, der ein wirtschaftliches Hauptziel der Gemeinschaft darstellt.²⁶ Nach Art. 3 I lit. c, Art. 14 II EGV ist die Freizügigkeit der Personen ein wesentlicher Bestandteil.²⁷ Die Personenverkehrsfreiheiten, wozu auch die Arbeitnehmerfreizügigkeit zu zählen ist, wurden ursprünglich nur als Diskriminierungsverbote verstanden. Das bedeutet, dass Angehörige anderer Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht anders behandelt werden dürfen als Inländer.²⁸ Mittlerweile wurden die Grundfreiheiten schrittweise vom EuGH zu Beschränkungsverboten weiterentwickelt, dies gilt seit Bosman auch für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer.²⁹ Ein solches Beschränkungsverbot fordert, dass sich auch unterschiedslos auf In- und Ausländer anwendbare Vorschriften auf ihre Vereinbarkeit mit dem EG-Recht am Maßstab der Verhältnismäßigkeit überprüfen und rechtfertigen lassen müssen.³⁰ Dies war letztlich eine Konstruktion des EuGH, um auch das damals geltende Transfersystem im Fall Bosman als Verstoß gegen Art. 39 EGV zu werten.³¹ Das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Art. 12 EGV findet nur subsidiäre Anwendung, wenn Art. 39 EGV in Erwägung zu ziehen ist.³²

b) Horizontale Drittwirkung des Art. 39 EGV

Grundsätzlich sind die Gemeinschaftsorgane und alle Mitgliedstaaten Adressaten der

²⁴ EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995 I-4921ff. (Bosman).

²⁵ Praxishandbuch SportR/*Summerer*, S.611 Rn.106.

²⁶ Streinz/*Franzen*, Art. 39 Rn.1.

²⁷ Grabitz/*Hilf/Randelzhofer/Forsthoff*, Art. 39 Rn.2.

²⁸ Streinz, *Europarecht*, Rn.793.

²⁹ Praxishandbuch SportR/*Summerer*, S.602 Rn.68.

³⁰ *Strein*z, in: Tokarski, *EU-Recht und Sport*, 14 (31).

³¹ Vgl. Grodde, S.128.

³² Grodde, S.124.

Grundfreiheiten.³³ Gerade im Bereich der Ausländerbeschränkungen im Sport gehen die Beschränkungen jedoch meist von den Sportverbänden wie dem DFB, also juristischen Personen des Privatrechts, aus. Damit die Grundfreiheiten des EGV gegenüber den Satzungen und Spielordnungen der Fußballverbände anwendbar sind, müssten sie also Drittwirkung entfalten. Die horizontale, unmittelbare Wirkung stellt auf das Verhältnis zwischen Privaten ab und begründet eine Bindung Privater an die Grundfreiheiten, auf die sich andere Private berufen können. Eine solche unmittelbare Drittwirkung würde Private, in unserem Falle den DFB oder andere Fußballverbände, im gleichen Maße wie die Mitgliedstaaten an das Beschränkungsverbot des Art. 39 EGV binden und sie zu Adressaten der Grundfreiheiten machen.³⁴

aa) Ableitung aus Art. 7 IV VO 1612/68

Möglich wäre eine Ableitung der Drittwirkung aus Art. 7 IV VO 1612/68. Hierin ist die Nichtigkeit von Bestimmungen in Kollektivvereinbarungen und Tarif- und Einzelarbeitsverträgen angeordnet, die für Arbeitnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten diskriminierende Bedingungen vorsehen oder zulassen. Fraglich ist jedoch, ob die Spielordnung eines Sportverbandes, in denen eine Ausländerbeschränkung dann enthalten wäre, überhaupt in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fällt. Die Spielordnung des DFB wird vom Verband einseitig erlassen. Sie stellt keine Kollektivvereinbarung im Sinne des Art. 7 IV VO 1612/68 dar, die Vorschrift kommt somit in diesem Bereich nicht zur Anwendung, die Drittwirkung kann hieraus nicht entnommen werden.³⁵

bb) Ableitung direkt aus Art. 39 EGV

Vom EuGH wurde die unmittelbare Drittwirkung des Art. 39 EGV bereits im Walrave-Urteil³⁶ bejaht und später im Bosman-Urteil bestätigt. So untersagt Art. 39 EGV nicht nur freizügigkeitsbeschränkende Maßnahmen durch staatliche Stellen, sondern ebenso freizügigkeitsbeschränkende nichtstaatliche Vorschriften anderer Art, die zur kollektiven Regelung unselbständiger Arbeit dienen, da nur auf diese Weise eine einheitliche Anwendung der Vorschrift in den Mitgliedstaaten und eine weitgehende Sicherheit vor Umgehungen gewährleistet ist.³⁷ Eine Ableitung der Drittwirkung direkt aus Art. 39 EGV erscheint somit

³³ Hobe, Europarecht, Rn.519.

³⁴ Vgl. Roloff, S.187.

³⁵ Vgl. Kahlenberg, EWS 12/94, 423 (425).

³⁶ EuGH, Rs. 36/74, Slg. 1974, 1405, Rn.72ff. (Walrave).

³⁷ EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995 I-4921, Rn.82ff (Bosman) ; Hilf/Pache, NJW 18/96, 1169 (1171)

aus Gründen des Effektivitätsgebots, dem sog. „effet-utile“, geboten.³⁸ Dass Art. 39 EGV unmittelbare Drittwirkung besitzt, kann somit heute als gefestigte Rechtsprechung des EuGH angesehen werden. Auch Satzungen internationaler Verbände wie der FIFA unterliegen dieser rechtlichen Kontrolle, soweit sie Beziehungen zum Gemeinschaftsgebiet haben.³⁹

Mittlerweile ist der EuGH einen in der Literatur als sehr gefährlich angesehenen Schritt gegangen und bejahte in der Rechtssache Angonese⁴⁰ ausdrücklich eine Bindung von Privatpersonen an das Diskriminierungsverbot des Art. 39 EGV. Als gefährlich wird dieses Urteil insofern angesehen, als dass die gemeinschaftsrechtlich zu schützende Privatautonomie zu wenig Berücksichtigung findet.⁴¹

c) Anwendungsbereich des Art. 39 EGV

Zunächst müsste der sachliche Anwendungsbereich eröffnet sein. Fraglich ist zunächst, ob ein Fußballer als Arbeitnehmer im Sinne von Art. 39 I EGV gilt. Laut EuGH ist ein Arbeitnehmer eine Person, die „während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisungen Leistungen erbringt, für die diese als Gegenleistung eine Vergütung erhält“.⁴² Es muss sich zudem um tatsächliche und echte Tätigkeiten wirtschaftlicher Art handeln, die sich nicht „als völlig untergeordnet oder unwesentlich darstellen“.⁴³ Der EuGH hat entschieden, dass Sportler, die ihre Leistung im Rahmen von Arbeitsverträgen erbringen, Arbeitnehmer im Sinne von Art. 39 EGV sind, gleichgültig ob es sich um Voll- oder Halbprofis handelt.⁴⁴ Diese Arbeitnehmereigenschaft von Berufs(mannschafts)sportlern wird auch von der ganz h.M. im Schrifttum anerkannt.⁴⁵ Es gibt jedoch auch Stimmen, die den modernen Profisportler eher als selbstständigen Gewerbetreibenden ansehen und ihn mit Entertainern aus der Unterhaltungsbranche vergleichen.⁴⁶ Auch wenn im Bereich des Profisports heutzutage Millionengagen verdient werden, die außerhalb der Reichweite jedes normalen Arbeitnehmers liegen, kann an der Weisungsgebundenheit – auf die der EuGH gerade abstellt - insbesondere bei Mannschaftssportarten kaum gezweifelt werden.⁴⁷ So werden zwischen den meisten Sportlern und ihren Vereinen Arbeitsverträge geschlossen, so dass bei diesen Berufssportlern von einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis mit

³⁸ Vgl. Quirling, S.37f.

³⁹ Praxishandbuch SportR/Summerer, S.615 Rn.123.

⁴⁰ EuGH, Rs. C-218/98, Slg. 2000, I-4139ff. (Angonese).

⁴¹ Vgl. Grodde, S.145f.

⁴² St. Rechtsprechung, z.B. EuGH, Rs. 66/85, Slg. 1986, 2121(2144) Rn.17 (Lawrie-Blum).

⁴³ EuGH, Rs. C-53/81, Slg. 1982, 1035 (1050) Rn.17. (Levin).

⁴⁴ EuGH, Rs. 36/74, Slg. 1974, 1405 (Walrave).

⁴⁵ So Kahlenberg, EWS 12/94, 423 (425) ; Heidersdorf, S.41.

⁴⁶ Scholz/Aulehner, SpuRt 2/96, 44 (46).

⁴⁷ Praxishandbuch SportR/Summerer, S.612 Rn.113.

Weisungsgebundenheit gesprochen werden kann, sei es im Hinblick auf Trainingszeiten oder Spieleinsätze.⁴⁸ Darüber hinaus würde auch eine Einordnung als Dienstleistende nichts am Ergebnis ändern, da dann Art. 49 ff. EGV greifen würden, die die diskriminierungsfreie, selbstständige Erwerbstätigkeit schützen.⁴⁹ Ein Berufsfußballer stellt somit einen Arbeitnehmer im Sinne von Art. 39 I EGV dar. Des Weiteren müsste für eine Anwendbarkeit eine auf Dauer angelegte Tätigkeit vorliegen, sowie ein grenzüberschreitender Sachverhalt.⁵⁰ Da in diesem Abschnitt die EG-rechtliche Zulässigkeit im Hinblick auf EU-Bürger überprüft wird, ist Voraussetzung für den persönlichen Anwendungsbereich natürlich, dass der in Betracht kommende Sportler die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt.⁵¹

d) Verstoß gegen Art. 39 EGV

Die „6+5-Regel“, die den Einsatz von sechs Spielern fordert, die in der Nationalmannschaft des jeweiligen Landes spielberechtigt sind, könnte einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 39 EGV darstellen. Gemäß Art. 39 II EGV genießt ein EU-Arbeitnehmer das fundamentale Recht, im Aufnahmestaat gegenüber den staatsangehörigen Arbeitnehmern in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen nicht benachteiligt zu werden. Eine Ungleichbehandlung liegt vor, wenn auf rechtlich gleiche Lebenssachverhalte unterschiedliche Vorschriften oder auf ungleiche Lebenssachverhalte dieselbe Vorschrift angewandt werden.⁵² Im Fall Bosman führte Generalanwalt Lenz aus, dass „es keiner tiefschürfenden Erwägungen [bedarf], um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass [...] Ausländerklauseln diskriminierenden Charakter haben. Es handelt sich [hierbei] um einen geradezu klassischen Fall der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit“.⁵³ Schon vor der Resolution der FIFA zur „6+5-Regel“ äußerte sich so auch die EU-Kommission zu diesem Thema. Sie erklärte, dass eine nationale Quote von Spielern nicht akzeptiert wird.⁵⁴ Dem ist so zuzustimmen. Die „6+5-Regel“ stellt eindeutig eine Benachteiligung und direkte Diskriminierung von EU-Bürgern in den jeweiligen Sportligen dar. Eine Beschränkung ausländischer Spieler im Wettkampf verwehrt den Spielern den Einsatz, die aufgrund des Kontingents nicht aufgestellt werden dürfen. Gerade dieser Spieleinsatz stellt für einen Fußballprofi jedoch den wichtigsten Teil seiner beruflichen Tätigkeit dar. Somit stellen

⁴⁸ Grodde, S.148f.

⁴⁹ Wüterich/Breucker, Arbeitsrecht im Sport, 4. Teil Rn.176.

⁵⁰ Vgl. Streinz/Franzen, Art. 39 Rn.35ff.

⁵¹ Grabitz/Hilf/Randelzhofer/Forsthoff, Art. 39 Rn.67.

⁵² Streinz/Franzen, Art. 39 Rn.83.

⁵³ Schlussanträge Generalanwalt Lenz in EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn.135 (Bosman).

⁵⁴ „6+5-Regel“ vor dem Aus

<http://sportgericht.de/sportrecht-newstext-9445-.html> (zuletzt besucht am 30.05.2008, 15:28).

Ausländerklauseln eine Einschränkung der freien Berufsausübung dar.⁵⁵ Zugleich gewährleistet Art. 39 II EGV auch den inländergleichen Zugang zur Beschäftigung⁵⁶. Dies ergibt sich vor allem aus Art. 1-6 der VO (EWG) 1612/68.⁵⁷ Die Beschränkung der Anzahl ausländischer Spieler, die im Spiel eingesetzt werden dürfen, wird bei den Vereinen regelmäßig auch zu einer entsprechenden Zurückhaltung bei der Verpflichtung solcher Spieler führen, weshalb das Argument Blatters, die Vereine könnten ja nach wie vor so viele Ausländer verpflichten wie sie möchten, nichts an einem Verstoß ändert. Somit ist auch eine Ungleichbehandlung beim Berufszugang zu bejahen.⁵⁸ An dem Verstoß der „6+5-Regel“ gegen Art. 39 EGV ist somit kaum zu zweifeln.

e) Rechtfertigung des Verstoßes

Die „6+5-Regel“ könnte jedoch trotzdem aus europarechtlicher Sicht zulässig sein, wenn sie zu rechtfertigen ist. Hierzu muss aus Gründen der möglicherweise unterschiedlichen Rechtfertigungsgründe zunächst zwischen direkter und indirekter Diskriminierung unterschieden werden. Eine direkte Diskriminierung liegt nur vor, wenn Differenzierungskriterium die Staatsangehörigkeit ist.⁵⁹ Eine Ausländerklausel stellt somit eindeutig eine direkte Diskriminierung dar. Umstritten ist jedoch, ob auch direkte Diskriminierungen über den ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund der sogenannten „zwingenden Gründe des Allgemeininteresses“ zu rechtfertigen sind oder nur die in Art. 39 III EGV ausdrücklich genannten. So sprechen sich zwar einige Stimmen in der Literatur dafür aus⁶⁰, dagegen spricht jedoch die Entscheidung der Vertragsgeber, aufgrund der besonders starken Beeinträchtigung der Grundfreiheiten durch direkte Diskriminierungen diese nur unter den eng umschriebenen Voraussetzungen der geschriebenen Rechtfertigungsgründe zuzulassen.⁶¹ Auch der Versuch, die Rechtsprechung des EuGH in dem Sinne zu interpretieren, direkte Diskriminierungen durch „zwingende Erfordernisse“ rechtfertigen zu können, überzeugt nicht, da die Urteile jeweils indirekte Diskriminierungen betrafen.⁶²

aa) Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit

In Art. 39 III EGV ist der Rechtfertigungsgrund der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und

⁵⁵ Heidersdorf, S.45.

⁵⁶ Lenz/Scheuer, Art. 39 Rn.66.

⁵⁷ Vgl. Streinz/Franzen, Art. 39 Rn.100f.

⁵⁸ Heidersdorf, S.45f.

⁵⁹ Grabitz/Hilf/Randelzhofer/Forsthoff, Art. 39 Rn.139.

⁶⁰ Jarass, EuR 5/2000, 705 (719).

⁶¹ Grabitz/Hilf/Randelzhofer/Forsthoff, vor Art. 39-55 Rn.140.

⁶² Gundel, Jura 2/2001, 79 (82).

Gesundheit enthalten. Fraglich ist jedoch, ob auch der Grundsatz der Berufszugangs und der Berufsausübung, die sich bereits aus Art. 39 II EGV ergeben, dadurch gerechtfertigt werden können. Umstritten ist insofern, ob sich der *ordre-public*-Vorbehalt⁶³ nur auf die in Art. 39 III EGV aufgezählten Rechte oder allgemein auf die Gewährleistungen des Art. 39 EGV bezieht. Die systematische Stellung spricht eher dafür, den *ordre-public*-Vorbehalt nur auf die in Art. 39 III EGV genannten Freizügigkeitsrechte anzuwenden.⁶⁴ Andere wollen ihn weiter auslegen und die Rechtfertigungsgründe allgemein auf die Gewährleistungen des Art. 39 EGV anwenden. Hierfür spricht, dass auch bei der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit der *ordre-public*-Vorbehalt nicht nur auf einen Teilbereich der Gewährleistungen einschlägig ist.⁶⁵ Folgt man dieser Ansicht, ergibt sich weiter das Problem, dass sich auch Private auf den *ordre-public*-Vorbehalt berufen können müssten. Dies hat der EuGH im Bosman-Urteil als möglich angesehen.⁶⁶ Jedoch wäre für eine Rechtfertigung eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung eines Grundinteresses der Gesellschaft im Falle eines Verzichts auf die Ausländerklauseln nachzuweisen. Übertragen auf die „öffentliche Ordnung privater Verbände“ wäre eine hinreichend schwere Gefährdung eines Grundinteresses des Verbands, in unserem Falle des DFB, für eine Rechtfertigung vonnöten. Als solche kommen das Recht zur Organisation des vereinsmäßig betriebenen Sports sowie die Aufrechterhaltung der sportlichen Ordnung in Betracht.⁶⁷ Nimmt man nun an, die „6+5-Regel“ würde nie Einzug in die Statuten erhalten, ist nicht davon auszugehen, dass der Spielbetrieb, der bisher auch ohne eine solche Ausländerbeschränkung auskam, nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte oder der Sport nicht mehr organisierbar wäre. Selbst wenn man also der Ansicht folgt, dass sich der *ordre-public*-Vorbehalt auch auf die Diskriminierungsverbote des Art. 39 II EGV bezieht, ist im sportrechtlichen Bereich nur sehr schwer ein Fall zu konstruieren, der hier tatsächlich zu einer Rechtfertigung führen würde. Eine Ausländerklausel wie die „6+5-Regel“ lässt sich hiermit jedenfalls nicht rechtfertigen.

bb) Der „Sportvorbehalt“⁶⁸ des EuGH

Die ausdrücklich geregelten Vorbehalte des Art. 39 EGV greifen nicht ein, folglich könnte die „6+5-Regel“ nur durch das vom EuGH geschaffene Richterrecht zu rechtfertigen sein. Im Walrave-Urteil formulierte der EuGH noch, dass das Diskriminierungsverbot bei der

⁶³ Lenz/Scheuer, Art. 39 Rn.74.

⁶⁴ Streinz/Franzen, Art. 39 Rn.127.

⁶⁵ Grabtz/Hilf/Randelzhofer/Forsthoff, Art. 39 Rn.209.

⁶⁶ EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 (5066) (Bosman).

⁶⁷ Vgl. Heidersdorf, S.51f.

⁶⁸ Palme/Hepp-Schwab/Wilske, JZ 7/94, 343 (344).

Aufstellung von Wettkampfmannschaften, etwa in Form von Nationalmannschaften, keine Rolle spiele, „da es bei der Bildung dieser Mannschaften um Fragen geht, die ausschließlich von sportlichem Interesse sind und als solche nichts mit wirtschaftlicher Betätigung zu tun haben“.⁶⁹ In der Doná-Entscheidung änderte der EuGH die Formulierung. Danach soll das Diskriminierungsverbot einer Regelung nicht entgegenstehen, „welche die ausländischen Spieler von der Mitwirkung bei bestimmten Begegnungen aus nichtwirtschaftlichen Gründen ausschließt, die mit dem besonderen Charakter und Rahmen dieser Begegnungen zusammenhängen und deshalb ausschließlich den Sport als solchen betreffen, wie es z.B. bei Begegnungen zwischen Nationalmannschaften verschiedener Länder der Fall ist“.⁷⁰ Dieselbe Formulierung findet sich auch im Bosman-Urteil wieder.⁷¹ Diese Beschränkungen des Geltungsbereichs dürfen jedoch nicht weiter gehen, als ihr Zweck es erfordere; sie können nicht herangezogen werden, um eine sportliche Tätigkeit im Ganzen vom Geltungsbereich des EG-Vertrags auszuschließen.⁷² Unklar erschien in diesem Zusammenhang jedoch, ob für die jeweilige Sportregel bereits der Anwendungsbereich nicht eröffnet sein soll – also eine Art „begrenzte Bereichsausnahme“ vorliegt⁷³ – oder sie eine Beschränkung darstellt, welche gerechtfertigt ist.⁷⁴ Die Einordnung des EuGH im Bosman-Urteil unter dem Punkt „Zum Vorliegen von Rechtfertigungsgründen“ legt es nahe, den Sportvorbehalt erst im Sinne einer möglichen Rechtfertigung zu würdigen⁷⁵. Ohnehin sind Regelungen, welche die Anzahl der spiel- und einsatzberechtigten Berufssportler mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates in Vereinsmannschaften begrenzen, von den Bestimmungen des Vertrages erfasst.⁷⁶ Eine Bereichsausnahme kommt hier nicht in Betracht. Objektiv gerechtfertigt können solche Regelungen nur sein, wenn sie einen berechtigten Zweck verfolgen sowie geeignet sind, die Verwirklichung des verfolgten Zwecks zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist.⁷⁷ Bei der Prüfung solcher Regelungen sind jedoch die besonderen Merkmale des Sports zu berücksichtigen. Dies ist nun sogar in Art. 149 I des „Vertrags von Lissabon“ manifestiert.⁷⁸ Im Bosman-Urteil führte der EuGH weiter aus: „Angesichts der beträchtlichen sozialen Bedeutung, die der sportlichen Tätigkeit und insbesondere dem Fußball in der Gemeinschaft zukommt, ist anzuerkennen,

⁶⁹ EuGH, Rs. 36/74, Slg. 1974, 1405 (1419) (Walrave).

⁷⁰ EuGH, Rs. 13/76 Slg. 1976, 1333 Rn.14/16 (Doná).

⁷¹ EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 (5076) (Bosman).

⁷² EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn.76 und 127 (Bosman) ; EuGH, Rs. C-51/96 und C-191/97, Slg. 2000, I-2549 Rn.43 (Deliège).

⁷³ Vgl. Praxishandbuch SportR/*Summerer*, S.594 Rn.33ff.

⁷⁴ Praxishandbuch SportR/*Summerer*, S.616 Rn.129

⁷⁵ Heidersdorf, S.59.

⁷⁶ EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn. 137 (Bosman).

⁷⁷ EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn. 104 (Bosman).

⁷⁸ Fischer, Der Vertrag von Lissabon, S.298 Art.149.

dass die Zwecke berechtigt sind, die darin bestehen, die Aufrechterhaltung eines Gleichgewichts zwischen den Vereinen unter Wahrung einer bestimmten Chancengleichheit und der Ungewissheit der Ergebnisse zu gewährleisten sowie die Einstellung und Ausbildung junger Spieler zu fördern.“⁷⁹ Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Ausländerklauseln gerechtfertigt sein sollen, wenn sie auf nichtwirtschaftlichen, ausschließlich den Sport betreffenden Gründen beruhen und geeignet, erforderlich und angemessen sind, die damit verfolgten Ziele zu erreichen. Hier gibt es nun gerade im Bereich der Ausländerklauseln einige Argumente, die regelmäßig zur Rechtfertigung hervorgebracht werden, auf die im Folgenden kurz eingegangen werden soll.⁸⁰

(1) Nachwuchsförderung

Das gewichtigste Argument, das allgemein im Zusammenhang mit Ausländerklauseln, und so natürlich auch bei der „6+5-Regel“ regelmäßig angeführt wird, ist das der Förderung des einheimischen Fußballnachwuchses. Diese ist ein wesentliches Anliegen der Sportverbände. Sie sind der Meinung, dass ohne Ausländerklauseln immer mehr Ausländer in den Vereinen eingesetzt würden und diese die Ausbildung des eigenen Nachwuchses vernachlässigen.⁸¹ Dies würde dazu führen, dass der deutsche Nachwuchs immer weniger Spielpraxis in den höherklassigen Ligen erhält und so auch letztendlich weniger Chancen hat, sich nachhaltig für die Nationalmannschaft zu empfehlen.⁸² Ob eine Ausländerklausel an diesem Zustand tatsächlich etwas ändern würde, ist jedoch fraglich. So ist es vielen Vereinen aufgrund ihrer finanziellen Situation gar nicht möglich, gute Spieler aus dem Ausland zu verpflichten. Man hat meines Erachtens auch in der aktuellen Bundesliga-Saison wieder gesehen, dass sich in Deutschland – obwohl keine Ausländerklausel existiert – gute Nachwuchsspieler herausgebildet haben, man muss sich hierfür nur die Entwicklung von z.B. Marcell Jansen bei einem Top-Verein wie Bayern München anschauen. Auch das Argument, dass der Bestand der jeweiligen Nationalmannschaft gefährdet werden würde, lässt sich nicht belegen. In der deutschen Nationalelf bei der WM 2006 gab es viele gute junge Spieler, die allesamt in deutschen Vereinen gespielt haben.⁸³ Außerdem ist es – wenn keine Ausländerklauseln existieren – im Umkehrschluss deutschen Spielen ja auch erleichtert, in technisch vielleicht

⁷⁹ EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 (5071) Rn. 106 (Bosman).

⁸⁰ Vgl. nur Ziel: Chancengleichheit durch 6+5-Regel
<http://de.fifa.com/aboutfifa/federation/president/news/newsid=762499.html> (zuletzt besucht am 31.05.2008, 15:55 Uhr).

⁸¹ Vgl. Ziel: Chancengleichheit durch 6+5-Regel
<http://de.fifa.com/aboutfifa/federation/president/news/newsid=762499.html> (zuletzt besucht am 05.06.2008, 15:36 Uhr).

⁸² So auch Kahlenberg, EWS 12/94, 423 (428).

⁸³ So z.B. Schweinsteiger, Lahm, Podolski usw.

sogar hochwertigere Ligen wie der Bundesliga zu wechseln. Dies würde also nicht unbedingt eine Schwächung der Nationalmannschaften bedeuten, da sich diese Gelegenheit auch für jüngere Nachwuchsspieler anbietet. Schließlich ist das Argument auch kein ausschließlich sportliches. Es beinhaltet auch ein wirtschaftsprotektionistisches Element, da es um die hauptberufliche Tätigkeit der Sportler geht und durch Ausländerbeschränkungen einheimischen Spielern der Berufszugang und die Berufsausübung erleichtert werden soll.⁸⁴ Das Argument der Nachwuchsförderung sowie der Schwächung der Nationalmannschaften lässt sich somit nicht zur Rechtfertigung der „6+5-Regel“ heranziehen.

Die UEFA begegnet dem Problem der Nachwuchsförderung mit Hilfe der „homegrown-Regel“ mittlerweile auf eine andere Weise, hierauf soll jedoch später eingegangen werden.

(2) Identifikation / Nationale Identität der Wettbewerbe

Ein weiteres Argument ist, dass die Zuschauer sich durch mehr einheimische Spieler besser mit ihren jeweiligen Teams identifizieren könnten.⁸⁵ Ich persönlich denke nicht, dass sich die Fans des F.C. Bayern München in der letzten Saison aufgrund von Spielern wie Luca Toni oder Frank Ribery weniger mit ihrem Team identifizieren konnten. Genau das Gegenteil ist meines Erachtens der Fall. Die Zuschauer identifizieren sich in der Regel eher mit der ganzen Tradition des Klubs sowie der Stadt, in der dieser beheimatet ist, als mit der Nationalität der Spieler. Ein Rückgang der Zuschauerzahlen ist seit Wegfall der Ausländerklauseln sicher nicht zu verzeichnen gewesen. Auch dieses Argument erscheint somit nicht geeignet, die „6+5-Regel“ zu rechtfertigen.

Gemäß § 16 a Nr.1 DFB-Satzung ist es Aufgabe des DFB, den Deutschen Meister zu ermitteln. In diesem Zusammenhang wird teilweise das Argument vorgebracht, dass „Deutscher Meister“ nur ein Verein werden könne, in dem eine bestimmte Mindestanzahl von Spielern die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.⁸⁶ Auch dieses Argument überzeugt nicht. So ist der Begriff des Deutschen Meisters eher so zu interpretieren, dass der Verein aus einer in Deutschland durchgeführten Meisterschaft als Erster hervorgegangen ist.⁸⁷ Hierfür spricht auch, dass eine Mannschaft als Kollektiv Deutscher Meister wird, dadurch tritt die Nationalität eines jeden einzelnen Spielers ohnehin in den Hintergrund.⁸⁸ Auch lassen sich hier für das vordergründig sportliche Argument genügend wirtschaftliche Interessen anführen,

⁸⁴ Heidersdorf, S.63.

⁸⁵ So die Deutsche Bundesregierung, siehe EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn.72 (Bosman).

⁸⁶ Kahlenberg, EWS 12/94, 423 (429).

⁸⁷ Schlussanträge Generalanwalt Lenz in EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn.144 (Bosman).

⁸⁸ Hilf, NJW 10/84, 517 (522).

die dahinter stehen. So geht es bei dem Problem der Zuschaueridentifikation doch letztlich um die Angst, an Zuschauergunst zu verlieren und somit indirekt durch weniger Stadionbesucher Einnahmen einzubüßen. Auch der Verkauf von Merchandise-Produkten oder sonstigen Werbeeinnahmen kann hiervon betroffen sein. Es sind somit –zumindest auch – wirtschaftliche Interessen betroffen.⁸⁹

(3) Sportliches und finanzielles Gleichgewicht

Ein weiteres Argument für eine Ausländerbeschränkung ist, dass dadurch reiche Vereine daran gehindert werden sollen, unbegrenzt die besten ausländischen Spieler zu verpflichten, um so das sportliche Gleichgewicht zwischen den Vereinen zu erhalten.⁹⁰ Solange keine Ausländerbeschränkungen bestehen, ist der Spielermarkt jedoch auch für kleinere, finanzschwächere Vereine größer, die dadurch auch die Möglichkeit haben, adäquate Spieler zu verpflichten. Weiter ist zu beachten, dass, auch wenn die „6+5-Regel“ eingeführt werden sollte, es den finanzstärksten Vereinen immer noch möglich wäre, wenigstens die besten einheimischen Spieler zu verpflichten, wodurch die Chancengleichheit auch nicht gewährleistet wäre. Dieses Argument scheitert somit bereits an der Geeignetheit.⁹¹ Dass die erfolgreichsten Vereine nicht nur mit Ausländern spielen, bewies zudem Manchester United im diesjährigen Champions-League-Finale, in dem auch ohne eine „6+5-Regel“ sechs Engländer und fünf Ausländer aufliefen und Manchester das Finale gewann.

(4) Ergebnis

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass die Argumente, die möglicherweise zur Rechtfertigung der „6+5-Regel“ vorgebracht werden könnten, entweder bereits an der Geeignetheit scheitern oder jedenfalls daran, dass sie nicht rein sportliche Aspekte verfolgen. Eine Rechtfertigung der „6+5-Regel“ erscheint somit nicht möglich, sie verstieße gegen Art. 39 EGV. Die zum Teil geforderte immanente Schranke der Arbeitnehmerfreizügigkeit, die Kollision mit der Vereinigungsfreiheit der Verbände, kann schon deshalb nicht zu einer Rechtfertigung führen, da bei direkten Diskriminierungen nur vertraglich vorgesehene oder richterrechtlich entwickelte Rechtfertigungsgründe greifen können. Eine solche immanente Schranke wurde vom EuGH bisher nicht anerkannt, somit fehlt es an einer tragfähigen Rechtsgrundlage.⁹²

⁸⁹ Grodde, S.163f.

⁹⁰ EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 (5040) Rn.125 (Bosman).

⁹¹ Vgl. Quirling, S. 47f.

⁹² Vgl. Heidersdorf, S.68f.

Zwischenergebnis: Die „6+5-Regel“ würde somit bei ihrer Einführung aufgrund des Verstoßes gegen Art. 39 EGV gegenüber EU-Bürgern für unanwendbar erklärt werden.⁹³

3. Verstoß gegen Art. 81 ff. EGV

Weiter käme auch ein Verstoß gegen Art. 81 bzw. Art. 82 EGV in Betracht. Ein solcher Verstoß von Ausländerklauseln wurde bereits in der Rechtssache Bosman von Generalanwalt Lenz in Betracht gezogen, vom Gericht später jedoch aufgrund des Verstoßes gegen Art. 39 EGV keiner weiteren Prüfung unterzogen.⁹⁴ Die Anwendbarkeit der kartellrechtlichen Vorschriften bejahte der EuGH im Meca-Medina-Urteil sogar auf sportliche Verbandsregelungen.⁹⁵ Weiter führte das Gericht aus, dass der Sport trotz Berufseignung als solches seinem Wesen nach als unentgeltliche, nichtwirtschaftliche Tätigkeit zu betrachten sei⁹⁶ und bekräftigte, dass die Ausländerklauseln den wirtschaftlichen Aspekt einer sportlichen Betätigung betreffen.⁹⁷ Im Folgenden soll auf die wettbewerbsrechtlichen Aspekte im Hinblick auf die „6+5-Regel“ eingegangen werden.

a) Verstoß gegen Art. 81 EGV

aa) Tatbestandsvoraussetzungen

Die „6+5-Regel“ könnte einen Verstoß gegen das Kartellverbot aus Art. 81 EGV darstellen. Hierzu müssten zunächst dessen Voraussetzungen erfüllt sein.

(1) Vereinbarungen zwischen Unternehmen oder Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen

Zunächst müsste die „6+5-Regel“ eine Vereinbarung zwischen Unternehmen oder einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung darstellen. Nach Rechtsprechung des EuGH ist ein Unternehmen jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.⁹⁸ Profivereine üben eine wirtschaftliche Tätigkeit

⁹³ So Hilf, NJW 10/84, 517 (522) ; Palme/Hepp-Schwab/Wilske, JZ 7/94, 343 (346).

⁹⁴ Schlussanträge Generalanwalt Lenz in EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn.253-286 (Bosman).

⁹⁵ EuGH, Rs. C-519/04P, Slg. 2006, I-06991 (Meca-Medina).

⁹⁶ Vgl. *EuG* Urteil, Rs. T-313/02 (Meca-Medina/Majcen) Rn. 45.

⁹⁷ Vgl. *EuG* Urteil, Rs. T-313/02 (Meca-Medina/Majcen) Rn. 4.

⁹⁸ EuGH, Rs. C-41/90, Slg. 1991, I-01979 (2016) (Höfner).

aus, insbesondere durch den Verkauf von Eintrittskarten, den Abschluss von Sponsorenverträgen und Ähnlichem. Sie sind somit Unternehmen iSv Art. 81 EGV.⁹⁹

Die FIFA sowie der italienische Fußballverband wurden von der EG-Kommission als Unternehmen angesehen,¹⁰⁰ als Dachorganisationen sind die nationalen und internationalen Verbände darüber hinaus auch Unternehmensvereinigungen iSv Art. 81 EGV.¹⁰¹

Sollte die Regel eingeführt werden, wäre sie in der Satzung des DFB enthalten. Diese wird vom DFB-Bundestag beschlossen, dem u.a. Delegierte der Vereine der Lizenzligen und der Regional- und Landesverbände angehören.¹⁰² Somit würde die „6+5-Regel“ einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung darstellen.

(2) Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels

Weiter müsste die „6+5-Regel“ geeignet sein, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. In ständiger Rechtsprechung hat der EuGH folgende Formel entwickelt: „Eine Vereinbarung zwischen Unternehmen [ist] geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, wenn sich anhand einer Gesamtheit objektiver rechtlicher oder tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass sie den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell in einem der Erreichung der Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteiligen Sinn beeinflussen kann“¹⁰³. Der in der Formel verwendete Begriff des Warenverkehrs ist weit zu verstehen und umfasst alle wirtschaftlichen Austauschvorgänge.¹⁰⁴ Die „6+5-Regel“ würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer nachteiligen Beeinflussung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen, weil dadurch weniger Ausländer zwischen den Ligen transferiert werden würden. Auch Spielertransfers fallen unter den Begriff des Warenverkehrs. Der zwischenstaatliche Bezug ist insofern schon zu bejahen, als dass bei Profivereinen internationale Wettkämpfe eine wichtige Einnahmequelle für die daran beteiligten Vereine darstellen und die Vereine stets bestrebt sind, sich dafür zu qualifizieren. Zum anderen geht es um das berufliche Tätigwerden der Spieler im Ausland. Bereits dadurch ist der für die Anwendbarkeit des EG-Rechts erforderliche grenzüberschreitende Bezug

⁹⁹ Schlussanträge Generalanwalt Lenz in EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn.255 (Bosman).

¹⁰⁰ Abl EG 1990 Nr. L 362, S.31ff. (Rn.47/53).

¹⁰¹ Schlussanträge Generalanwalt Lenz in EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn.256 (Bosman).

¹⁰² §§ 21, 24 Nr.2 lit. f).

¹⁰³ EuGH, Rs. C-215 u. 216/96, Slg. 1999, I-135 Rn.47 (Bagnasco).

¹⁰⁴ EuGH, Rs. 172/80, Slg. 1981, 2021 Rn.18 (Züchner).

hergestellt.¹⁰⁵ Eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten wäre durch die „6+5-Regel“ somit zu bejahen.

(3) Beschränkung des Wettbewerbs

Des Weiteren müsste die „6+5-Regel“ eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Zunächst würde die begrenzte Zulassung von Ausländern entsprechend ihrer Intention zu einer Beschränkung des sportlichen Wettbewerbes zwischen den Vereinen führen, der jedoch nicht Schutzgut des Art. 81 EGV ist. Die Profivereine sind jedoch auch Konkurrenten im wirtschaftlichen Wettbewerb um Sponsorenverträge und Fernseh- und Werbeeinnahmen. Hier eröffnen sich für einen Verein umso größere Möglichkeiten, desto erfolgreicher er in der Liga und im internationalen Wettbewerb spielt.¹⁰⁶ Durch die „6+5-Regel“ würde die Konkurrenz der Vereine zudem bei der Einstellung von ausländischen Spielern beschränkt.¹⁰⁷ Laut der Europäischen Kommission würde eine solche Klausel zu einer Aufteilung von Versorgungsquellen im Sinne von Art. 81 I lit c) EGV führen.¹⁰⁸

(4) Spürbarkeit

Als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal enthält Art. 81 I EGV das Erfordernis der Spürbarkeit.¹⁰⁹ Dies kann für beide Tatbestandsvoraussetzungen gemeinsam geprüft werden.¹¹⁰ Nach der letzten De-Minimis-Bekanntmachung¹¹¹ interpretiert die Kommission die Spürbarkeit durchgängig quantitativ. Ab 10 % bzw. 15 % Marktanteil am relevanten Markt liegt die Spürbarkeit vor. Die im Rahmen vom DFB oder der FIFA getroffenen Beschlüsse, zu der auch die „6+5-Regel“ zählen würde, decken den gesamten jeweiligen Bereich ab, sie verfügen somit über einen 100 %-Anteil des jeweiligen Marktes ab, was ein Monopol darstellt.¹¹² Somit ist auch das Kriterium der Spürbarkeit gegeben.

bb) Rechtfertigung

Die Beschränkung des Wettbewerbs ist tatbestandlich erfüllt, diese könnte jedoch gerechtfertigt sein. Laut einer gängigen Definition ist Wettbewerb gekennzeichnet durch das

¹⁰⁵ Heidersdorf, S.105f.

¹⁰⁶ Vgl. Heidersdorf, S.107.

¹⁰⁷ Weiß, SpuRt 3/98, 97 (98).

¹⁰⁸ Schlussanträge Generalanwalt Lenz in EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn.262 (Bosman).

¹⁰⁹ Emmerich, Kartellrecht, § 4 Rn.56.

¹¹⁰ Vgl. Grabitz/Hilf/Eilamnsberger, Art. 81 Rn.71.

¹¹¹ Abl. 2001 C 368/13.

¹¹² Weiß, SpuRt 3/98, 97 (99).

antagonistische Verhalten von Teilnehmern einer Marktseite, die ihren Zielerreichungsgrad durch den Einsatz verschiedener Aktionsparameter zu Lasten der Mitbewerber verbessern wollen. Hier weist der Profisport jedoch Besonderheiten auf. So haben die Profivereine anders als im gewöhnlichen Wirtschaftsleben ein wechselseitiges Interesse an der Lebensfähigkeit ihrer Konkurrenten.¹¹³ Dieser sportlichen Besonderheit muss auch im Kartellrecht Rechnung getragen werden. So wird unter dem Begriff „rule of reason“ diskutiert, ob Ausnahmen von dem Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen im Gemeinschaftsrecht nur im Rahmen und nach Maßgabe des Art. 81 III EGV möglich sind oder ob auch schon im Rahmen des Art. 81 I EGV Raum für Tatbestandsrestriktionen mit Rücksicht auf vorrangig andere Wertungen ist.¹¹⁴ So wollen manche Stimmen in der Literatur z.B. auch aus dem jüngsten Meca-Medina-Urteil aus der Freistellung rein sportlicher Regelwerke von Sportverbänden¹¹⁵ eine solche Regel interpretieren. Die überwiegende Meinung im Schrifttum lehnt dies jedoch ab.¹¹⁶ So sind die Tatbestandsrestriktionen Folge einer Auslegung des Tatbestands nach Sinn und Zweck und nicht Anwendung einer „rule of reason“.¹¹⁷ Die UEFA und die italienische Regierung versuchten im Bosman-Prozess die Absprachen zu rechtfertigen, indem sie ihre Notwendigkeit für die Herstellung von Wettbewerb und den Marktzutritt anführten.¹¹⁸ Eine Notwendigkeit von Ausländerklauseln für die Funktion des Profisports lässt sich jedoch nicht erkennen. So greifen die Argumente wie das der Nachwuchsförderung sowie der Zuschaueridentifikation schon aus sportlichen Gründen nicht.¹¹⁹ Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der unterschiedlichen Finanzstärke der Vereine sind ohnehin unvermeidbar.¹²⁰ Mithin ließe es sich nicht begründen, dass die „6+5-Regel“ gerechtfertigt sein soll. Nach Art. 81 III EGV können unter bestimmten Voraussetzungen die Bestimmungen des Art. 81 I EGV für unanwendbar erklärt werden. Durch die VO 1/2003¹²¹ erfüllt diese Bestimmung nun die Funktion einer Legalausnahme, so dass es einer ausdrücklichen Freistellung durch die Kommission nicht mehr bedarf.¹²² Gründe, die hier eine Freistellung begründen könnten, sind jedoch nicht ersichtlich.

¹¹³ Fleischer, WuW 6/1996, 473 (476).

¹¹⁴ Emmerich, Kartellrecht, § 4 Rn.87a.

¹¹⁵ EuGH, Rs. C-519/04 P, Slg. 2006, I-06991 (Meca-Medina).

¹¹⁶ Siehe Emmerich, Kartellrecht, § 4 Rn.88f.

¹¹⁷ Weiß, SpuRt 3/98, 97 (99).

¹¹⁸ Schlussanträge Generalanwalt Lenz in EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn.266 (Bosman).

¹¹⁹ Siehe oben S.10ff.

¹²⁰ Heidersdorf, S.108.

¹²¹ Abl. 2003 L 1/1.

¹²² Vgl. Grabitz/Hilf/Aicher/Schuhmacher, Art. 81 Rn.259.

cc) Rechtsfolge

Ein Verstoß der „6+5-Regel“ gegen Art. 81 EGV hätte gemäß Art. 81 II EGV deren Nichtigkeit zur Folge.

b) Verstoß gegen Art. 82 EGV

Weiter könnte die „6+5-Regel“ auch den Tatbestand des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung erfüllen.

aa) Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung

Der relevante Markt, der hier in Betracht zu ziehen ist, ist der europäische Spielermarkt. Zunächst könnte die FIFA, die die Regel einführen will, eine marktbeherrschende Stellung innehaben. Verbände wie die FIFA verfügen über eine rechtliche Monopolstellung.¹²³ Hierauf kommt es in diesem Zusammenhang jedoch nicht an, da der relevante Markt hier der Spielermarkt ist, die FIFA jedoch keine Spieler nachfragt. Somit kann auch kein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung vorliegen.

Weiter könnte den Vereinen eine marktbeherrschende Stellung auf dem gemeinsamen Markt zukommen. Eine solche ist gegeben, wenn ein Unternehmen in der Lage ist, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem es sich gegenüber Wettbewerbern und Verbrauchern in nennenswertem Umfang unabhängig verhalten kann.¹²⁴ Kriterium dafür ist v.a. der Marktanteil.¹²⁵ Der für Ausländerklauseln relevante Markt ist der Nachfragemarkt nach Spielern. Hier können einzelne Vereine nie einen besonders hohen Marktanteil, der mindestens bei 40 % liegen muss, erreichen. Ein einzelner Verein kann somit auch keine beherrschende Stellung haben.¹²⁶

Fraglich ist jedoch, ob von einer kollektiven Marktbeherrschung gesprochen werden kann. Nach den Entscheidungen von EuGH und Kommission ist eine kollektive beherrschende Stellung möglich zwischen unabhängigen Einheiten, die durch wirtschaftliche Bande so verknüpft sind, dass sie eine marktbeherrschende Stellung im Verhältnis zu den anderen Marktteilnehmern einnehmen.¹²⁷ Zudem ist der Beweis darüber hinausgehender Verbindungen nötig, kraft derer sie einheitlich auf dem Markt vorgehen.¹²⁸ Zu prüfen ist, ob

¹²³ Vgl. Reuter, NJW 13/83, 649 (651).

¹²⁴ EuGH Rs. 27/76, Slg. 1978, 207 Rn.63/66 (United Brands/Kommission).

¹²⁵ Vgl. Grabitz/Hilf/Jung, Art. 82 Rn.26.

¹²⁶ Weiß, SpuRt 3/98, 97 (101).

¹²⁷ EuG, Rs. T-68, 77, 78/79, Slg. 1992, II-1403 Rn.358/360 (Società Italiana Vetro SpA u.a./Kommission).

¹²⁸ EuG, Rs. T-24-26, 28/93, 273 Rn.62, 67 (Compagnie maritime belge transports SA u.a./Kommission).

die bereits erwähnte gegenseitige Abhängigkeit der Vereine im Mannschaftssport für die Bejahung einer wirtschaftlichen Verflechtung ausreicht, die die Vereine zusammen zur Anwendung gemeinsamer Praktiken befähigt, die wie einseitige Verhaltensweisen geartet sind.¹²⁹ Generalanwalt Lenz nimmt im Bosman-Urteil eine solche Verflechtung an.¹³⁰ Dem ist im Ergebnis zuzustimmen, jedoch ergibt sich die institutionelle Verflechtung erst aus dem Umstand, dass die Vereine in Verbänden zusammengeschlossen sind, da dies aufgrund der getroffenen Verbandsregeln zu einem einheitlichen Auftreten der Vereine bei einem Spielerwechsel führt.¹³¹

Der Einheit der Vereine käme dann eine kollektiv beherrschende Stellung zu, wenn sie die Möglichkeit haben, sich gegenüber Wettbewerbern, Abnehmern und Verbrauchern in nennenswertem Umfang unabhängig zu verhalten, was bei einem Monopol stets vorliegt.¹³²

An diesem Punkt verneint Lenz nun den Verstoß gegen Art. 82 EGV, da seiner Ansicht nach Spieler zu keiner dieser drei Kategorien zu zählen sind. Daher sei nur der Wettbewerb zwischen den Vereinen beschränkt.¹³³ Dies überzeugt nicht. Bei einer kollektiv beherrschenden Stellung ist stets auch der Wettbewerb zwischen den Unternehmen, die die kollektive Beherrschung ausüben, berührt. Entscheidend ist jedoch die Gleichrichtung der beteiligten Verbände im Hinblick auf ihr Verhalten gegenüber der Marktgegenseite, in dem Falle die Spieler. Dass diese nicht Verbraucher, Abnehmer oder Wettbewerber sind, steht dem nicht entgegen, da sich diese Formulierungen auf die Angebotsseite beziehen.¹³⁴ Art. 82 EGV ist jedoch ebenso auf den Missbrauch von Nachfragemacht anwendbar.¹³⁵ Als Abnehmer ist hier die Marktgegenseite, also die Spieler gemeint.

Für das in nennenswertem Umfang unabhängige Verhalten maßgeblich sind v.a. Marktanteil und Marktstruktur.¹³⁶ Bestünde eine Ausländerbeschränkung, hätten die in nationalen Verbänden versammelten Vereine für den nationalen Markt mehr oder minder ein Nachfragemonopol, da ausländische Vereine nur in einem sehr begrenzten Umfang auf die z.B. deutschen Spieler zurückgreifen könnten. Dies weitete sich auf die internationale Ebene aus, weil die nationalen Verbände ihrerseits wiederum internationalen Verbänden, der DFB

¹²⁹ Vgl. EuG, Rs. T-24-26, 28/93, 273 Rn.62, 67 (Compagnie maritime belge transports SA u.a./Kommission).

¹³⁰ Schlussanträge Generalanwalt Lenz in EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn.285 (Bosman).

¹³¹ Weiß, SpuRt 3/98, 97 (101).

¹³² Weiß, SpuRt 3/98, 97 (101).

¹³³ Schlussanträge Generalanwalt Lenz in EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn.286 (Bosman).

¹³⁴ Weiß, SpuRt 3/98, 97 (101).

¹³⁵ Langen/Bunte/Dirksen, Art. 82 Rn.66.

¹³⁶ Streinz/Eilmansberger, Art. 82 Rn.13.

also z.B. der UEFA, angehören. Somit üben die Vereine eine kollektiv marktbeherrschende Stellung aus.¹³⁷

bb) Missbrauch

Diese marktbeherrschende Stellung müsste missbraucht werden. Orientiert an der Zielsetzung des Art. 3 lit g) EGV hat der EuGH eine heute allgemein gebräuchliche Definition des Missbrauchsbegriffs entnommen. Danach erfasst der Begriff die Verhaltensweisen eines Unternehmens in beherrschender Stellung, die die Struktur eines Marktes beeinflussen können, auf dem der Wettbewerb gerade wegen der Anwesenheit des fraglichen Unternehmens bereits geschwächt ist, und die die Aufrechterhaltung des auf dem Markt noch bestehenden Wettbewerbs oder dessen Entwicklung durch die Verwendung von Mitteln behindern, welche von den Mitteln eines normalen Produkts- oder Dienstleistungsgewerbes auf der Grundlage der Leistungen der Marktbürger abweichen.¹³⁸ Als missbräuchlich ist stets die Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zu bewerten und auch nicht zu rechtfertigen.¹³⁹

Zwischenergebnis: Die „6+5-Regel“ würde bei Einführung somit auch gegen die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Art. 81, 82 EGV verstoßen. Dieser Verstoß besteht auch bei rein innerstaatlichen Sachverhalten. Da das Kartellrecht generell für die wirtschaftliche Betätigung im Gemeinsamen Markt gilt, besteht ein Kartellrechtsverstoß auch noch, wenn die „6+5-Regel“ nur gegenüber Nicht-EU-Angehörigen angewandt werden würde.¹⁴⁰

II. Zulässigkeit gegenüber Staatsbürgern aus EWR-Staaten und Staaten mit Assoziierungsabkommen

In § 10 Nr.1 DFB-SpielO sind in der ab dem 01. Juli 2008 gültigen Fassung Bürger aus Staaten, die mit der EU Abkommen über die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen ihres Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU abgeschlossen haben, von den Regelungen über Nicht-EU-Ausländer ausgenommen. Dies ist eine unmittelbare Folge aus der

¹³⁷ Vgl. Weiß, SpuRt 3/98, 97 (102).

¹³⁸ Langen/Bunte/Dirksen, Art. 82 Rn.75.

¹³⁹ EuGH, Rs. 7/82, Slg. 1983, 483 Rn.56 (GVL) ; Langen/Bunte/Dirksen, Art. 82 Rn.179.

¹⁴⁰ Weiß, SpuRt 3/98, 97 (103).

Rechtsprechung des EuGH in den Fällen Kolpak¹⁴¹ und Simutenkov¹⁴² sowie der rechtlichen Unsicherheit, inwieweit sich die Erwägungen des EuGH auf Staatsangehörige anderer, mit der EU über Assoziierungsabkommen verbundene Länder übertragen lassen.¹⁴³ Im Simutenkov-Urteil stellte das Gericht fest, dass das Partnerschaftsabkommen Gemeinschaften-Russland so auszulegen ist, dass auf einen Berufssportler mit russischer Herkunft die Regel, eine begrenzte Zahl von Spielern aus Drittstaaten aufzustellen, nicht anwendbar ist.¹⁴⁴ Das Kolpak-Urteil entschied letztlich das gleiche für das Abkommen EG-Slowakei.¹⁴⁵ Damit die Freizügigkeitsregeln auf die assoziierten Staaten anwendbar sind, müssen sie unmittelbar anwendbar sein. Dies ist der Fall, wenn sie unter Berücksichtigung ihres Wortlauts und im Hinblick auf Sinn und Zweck des Abkommens eine klare und eindeutige Verpflichtung enthalten, deren Erfüllung oder deren Wirkungen nicht vom Erlass eines weiteren Aktes abhängen.¹⁴⁶ Ob eine Freizügigkeitsklausel in einem Assoziierungsabkommen unmittelbar anwendbar ist, bedarf in jedem Einzelfall der Auslegung.

1. EFTA – Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz

Mit den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen besteht seit 1994 das EWR-Abkommen, in dessen Art. 28 die Freizügigkeit in vollem Umfang vereinbart wurde.¹⁴⁷ Dieses Abkommen ist, wie die anderen Assoziierungsabkommen auch, ein völkerrechtlicher Vertrag gemäß Art. 310 EGV. Mit der Schweiz wurde 2002 ein Abkommen über die Freizügigkeit getroffen, in welchem einem schweizerischen Staatsangehörigen die Gleichbehandlung mit inländischen Arbeitnehmern zugesichert wird.¹⁴⁸ Diese beiden Abkommen wirken unmittelbar.¹⁴⁹

2. Russland

Das mit Russland abgeschlossene Abkommen¹⁵⁰ enthält eine unmittelbare Anwendbarkeit der Freizügigkeitsregeln in Art. 23 I.¹⁵¹

¹⁴¹ EuGH, Rs. C-438/00, Slg. 2003, I-04135 (Kolpak).

¹⁴² EuGH, Rs. C-265/03, Slg. 2005, I-02579 (Simutenkov).

¹⁴³ Praxishandbuch SportR/*Summerer*, S.620 Rn.150.

¹⁴⁴ EuGH, Rs. C-265/03, Slg. 2005, I-02579 Rn.41 (Simutenkov).

¹⁴⁵ EuGH, Rs. C-438/00, Slg. 2003, I-04135 Rn.58 (Kolpak).

¹⁴⁶ EuGH, Rs. 12/86, Slg. 1987, 3719 Rn.7 (Demirel).

¹⁴⁷ Abl. EG Nr. L 1 vom 3. Januar 1994

¹⁴⁸ „Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit“

¹⁴⁹ Vgl. *Streinz/Franzen*, Art.39 Rn.51ff.

¹⁵⁰ Abl. EG 1997 L 327 vom 28. 11. 1997

¹⁵¹ Siehe EuGH, Rs. C-265/03, Slg. 2005, I-02579 Rn.41 (Simutenkov).

3. Mittelmeerstaaten (einschließlich Naher Osten)

a) Türkei

Mit der Türkei besteht bereits seit 1963 ein Assoziationsabkommen.¹⁵² Der Beschluss Nr. 1/80, enthält in Art. 10 ein Diskriminierungsverbot, das unmittelbar anwendbar ist.¹⁵³ Art. 6 des Beschlusses gewährt den türkischen Arbeitnehmern zudem nach vier Jahren ordnungsgemäßer Beschäftigung in einem Mitgliedstaat Zugang zu jeder abhängigen Beschäftigung.

b) Maghreb-Staaten

Mit Algerien, Marokko und Tunesien bestehen seit 1978 (Algerien)¹⁵⁴ Kooperationsabkommen sowie das sog. Europa-Mittelmeer-Abkommen (Tunesien und Marokko)¹⁵⁵, die ebenfalls unmittelbar anwendbare Diskriminierungsverbote enthalten.¹⁵⁶

c) Israel sowie Mashrek-Staaten

Im Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Israel¹⁵⁷ sowie dem Abkommen mit den Mashrek-Staaten (Ägypten, Jordanien, Libanon, Syrien) sind keine Diskriminierungsverbote enthalten.¹⁵⁸

4. AKP-Staaten

Am 23. Juni 2000 wurde das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen unterzeichnet, dem 77 Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean angehören.¹⁵⁹ Hierin ist in Art. 13 III ein Diskriminierungsverbot enthalten. Auch wenn das Abkommen in der Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung andere Ziele verfolgt als die übrigen Europa-Abkommen, erscheint es als wahrscheinlich, dass der EuGH aufgrund des Wortlauts die unmittelbare Anwendbarkeit des Diskriminierungsverbotes bejahen wird.¹⁶⁰

¹⁵² Abl. EG 1964, S.3487.

¹⁵³ Vgl. Holzke, SpuRt 1/04, 1 (3).

¹⁵⁴ Abl. EG Nr. 263 vom 27. September 1978, S.2.

¹⁵⁵ Tunesien: Abl. EG 1998 L 97 vom 30. 3. 1998, S.2 ; Marokko: Abl. EG 2000 L 70 vom 18. 3. 2000, S.2.

¹⁵⁶ Streinz/*Franzen*, Art. 39 Rn.72.

¹⁵⁷ Abl. EG Nr. L 147 vom 21. Juni 2000, S.3.

¹⁵⁸ Vgl. Holzke, SpuRt 1/04, 1 (3).

¹⁵⁹ Abl. EG Nr. L 317 vom 15. Dezember 2000, S.3.

¹⁶⁰ Vgl. Praxishandbuch SportR/*Summerer*, S.623 Rn.154.

Fraglich ist, ob die aufgezeigten Abkommen auch Drittwirkung entfalten, also zwischen den Sportlern und Sportverbänden wirken. Diese Drittwirkung wurde für die Arbeitnehmerfreizügigkeit angenommen,¹⁶¹ etwas anderes kann auch für die genannten Abkommen nicht gelten.¹⁶² Dies hat der EuGH auch im Kolpak-Urteil¹⁶³ so entschieden, im Simutenkov-Urteil¹⁶⁴ hat er dies bestätigt.

Die EU-Assoziierungsabkommen gewähren den Sportlern den Schutz der Inländergleichbehandlung, wenn sie bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat beschäftigt sind. Anders als Art. 39 EGV geben sie jedoch keinen Anspruch auf Einreise oder Aufenthalt. Die Möglichkeit zur Ausübung des Sports hängt demnach davon ab, ob Nicht-EU-Ausländer eine gültige Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis besitzen.¹⁶⁵ Nicht-EU/EWR-Sportler benötigen einen Aufenthaltstitel nach § 4 Aufenthaltsg. Hierfür muss nach § 18 II Aufenthaltsg. im Regelfall die Bundesagentur für Arbeit zustimmen. Gemäß § 7 Nr.4 BeschV benötigt ein Berufssportler dafür nicht die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, wenn sein Einsatz in deutschen Sportvereinen vorgesehen ist, er das 16. Lebensjahr vollendet hat und eine Vereinbarung mit dem Verein über ein Gehalt nachweisen kann, das mindestens 50 % der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt, und der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem Deutschen (Olympischen) Sportbund seine sportliche Qualifikation als Berufssportler bestätigt. Ein Berufssportler, der zu einem deutschen Profiverein wechselt, erfüllt in der Regel die Gehaltsforderung. Die sportliche Qualifikation wird vom DOSB für den Einsatz in der höchsten Spielklasse, im Fußball auch für die 2. Liga, pauschal bestätigt.¹⁶⁶ Die Zustimmung ist in den hier angesprochenen Fällen von Transfers von Profifußballern in die Bundesliga somit meistens nicht vonnöten.

Zwischenergebnis: Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass auch für die Staatsangehörigen der Staaten, mit denen die EU Assoziierungsabkommen geschlossen hat, das Diskriminierungsverbot gilt und somit die „6+5-Regel“ auch ihnen gegenüber nicht anwendbar wäre. Ein Anspruch auf Einreise wird dadurch nicht gewährt, weshalb eine gültige Arbeits- sowie Aufenthaltserlaubnis benötigt wird.

¹⁶¹ EuGH, Rs. 13/76 Slg. 1976, 1333 (1340f.) Rn.17-18 (Doná).

¹⁶² Vgl. Holzke, SpuRt 1/04, 1 (7).

¹⁶³ EuGH, Rs. C-438/00, Slg. 2003, I-04135 Rn.34 (Kolpak).

¹⁶⁴ EuGH, Rs. C-265/03, Slg. 2005, I-02579 Rn.35,36 (Simutenkov).

¹⁶⁵ Breucker/Wüterich, SpuRt 1/2004, 10 (10).

¹⁶⁶ Vgl. Praxishandbuch SportR/Summerer, S.623f. Rn.156ff.

C. Rechtliche Zulässigkeit der Homegrown-Regel

Die Nachwuchsförderung ist gerade den Verbänden ein wichtiges Anliegen, da aus dem heutigen Nachwuchs in einigen Jahren schließlich eine erfolgreiche Nationalmannschaft reifen soll. Aus diesem Grund hat der DFB die von der UEFA 2005 in Tallin vorgeschlagene¹⁶⁷ sog. „homegrown-Regel“ in § 5a DFB-LOS aufgenommen. Die Regel sieht vor, dass ab der Spielzeit 2006/2007 mindestens vier, in der Spielzeit 2007/2008 mindestens sechs und in der Spielzeit 2008/2009 mindestens acht lokal ausgebildete Spieler bei dem Verein/der Kapitalgesellschaft als Lizenzspieler unter Vertrag stehen müssen. Lokal ausgebildete Spieler können „vom Klub ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als die Hälfte der Spieler vom Verband ausgebildet ist. Ein vom Verein ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der in drei Spielzeiten/Jahren im Alter zwischen 15 und 21 Jahren für den Verein/die Kapitalgesellschaft spielberechtigt war, ein vom Verband ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der in drei Spielzeiten/Jahren im Alter zwischen 15 und 21 Jahren für einen Verein/eine Kapitalgesellschaft im Bereich des DFB spielberechtigt war. Im „Arnaut-Report“ wurde eine solche Regel von der EU begrüßt.¹⁶⁸ Fraglich ist jedoch, ob nicht auch diese Regel einen Verstoß gegen Art. 39 EGV darstellt. Ein Verstoß ist hier nicht so offensichtlich, wie es das eventuell bei der „6+5-Regel“ der Fall ist, da die „home-grown-Regel“ natürlich auch bewusst so formuliert ist, um einen direkten Bezug zur Nationalität zu vermeiden.¹⁶⁹ Von Art. 39 II EGV werden aber auch mittelbare oder verdeckte Ungleichbehandlungen erfasst.¹⁷⁰ So ist es auch ein Verstoß gegen Art. 39 EGV, wenn dieser auf anderen Kriterien als der Nationalität beruht – wie bei der „homegrown-Regel“ also auf die Ausbildung im Verein oder dem jeweiligen Verband – und so indirekt zu einer Diskriminierung von Ausländern führt.¹⁷¹ Die „homegrown-Regel“ stellt somit – auch weil es sehr wahrscheinlich ist, dass die meisten „Auszubildenden“ Einheimische sein werden - eine mittelbare Diskriminierung dar.¹⁷² Für die Rechtfertigung von mittelbar diskriminierenden Verstößen gelten jedoch weitere Anforderungen. So können sie gerechtfertigt sein, wenn sie geeignet sind, einen berechtigten Zweck zum Schutz zwingender Gründe des Allgemeininteresses zu verfolgen und in ihren Wirkungen nicht über

¹⁶⁷ Martins, ISLJ 1-2/07, 100 (103).

¹⁶⁸ „Arnaut-Report, S.14

¹⁶⁹ Parrish/Miettinen, S.197.

¹⁷⁰ Streinz/Lenzen, Art. 39 Rn.84 ; EuGH Rs. C-212/99, Slg. 2001, I-4923 Rn.24 (Italienische Republik).

¹⁷¹ Gerlinger, ISLJ 3-4/05, 51.

¹⁷² Gerlinger, ISLJ 3-4/05, 51 ; Martins, ISLJ 1-2/07, 100 (104).

das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist.¹⁷³ Als solch ein zwingender Grund des Allgemeininteresses ist die Aufrechterhaltung eines wirtschaftlichen und sportlichen Gleichgewichts unter Sportvereinen vom EuGH anerkannt.¹⁷⁴ Als Hauptargument für die Regel brachte die UEFA vor, ein „level playing field“, also Marktgleichgewicht herstellen zu wollen, da das damalige System bewiesenermaßen zu einer Situation führte, in der die reichsten Vereine die besten Spieler kaufen.¹⁷⁵ Generalanwalt Lenz führte schon im Bosman-Urteil aus, dass es andere Wege geben müsse, ein solches Ungleichgewicht zu umgehen, als die Freizügigkeit der Arbeitnehmer einzuschränken.¹⁷⁶ Auch die „homegrown-Regel“ lässt ein solches Ungleichgewicht nicht automatisch kleiner werden. Die reicheren Vereine sind immer noch in der Lage, die besten Spieler zu kaufen, nur dass diese dann schon in jungen Jahren verpflichtet werden müssten. Zusätzlich könnte die „homegrown-Regel“ den illegalen Handel junger Spieler verstärken, da diese als immer jüngere Spieler nach Europa gebracht würden um dann als „lokal ausgebildete Spieler“ gehandelt zu werden.¹⁷⁷

Zwischenergebnis: Die „homegrown-Regel“ ist als mittelbare Diskriminierung wohl nicht zu rechtfertigen und somit ebenfalls als unanwendbar mit Art. 39 EGV anzusehen.¹⁷⁸

D. Schluss/Fazit

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die von der FIFA im Mai 2008 durch eine Resolution verabschiedete „6+5-Regel“ gegen Europarecht, insbesondere Art. 39, 81 und 82 EGV verstößt. So mag Blatters Idee zwar sympathisch klingen, doch ignoriert sie eine globalisierte Gegenwart, in der die Herkunft von Menschen mehr und mehr zweitrangig wird.¹⁷⁹ Dass es sich nur um eine Resolution handelt, will DFB-Generalsekretär Wolfgang Niersbach besonders betont wissen, zeige dies doch das Bemühen der FIFA, die Regelung im Einklang mit der Europäischen Union zu verabschieden.¹⁸⁰ Da sich die EU – die den Plan als Diskriminierung von Arbeitskräften betrachtet und ablehnt¹⁸¹ – auf diesem Gebiet jedoch

¹⁷³ EuGH, Rs. C-19/92, Slg. 1993, I-1663 Rn.32.

¹⁷⁴ EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn.106 (Bosman).

¹⁷⁵ Martins, ISLJ 1-2/07, 100 (104).

¹⁷⁶ Schlussanträge Generalanwalt Lenz in EuGH, Rs. C-415/93, Slg. 1995, I-4921 Rn.147 (Bosman).

¹⁷⁷ Vgl. Martins, ISLJ 1-2/07, 100 (104).

¹⁷⁸ So im Ergebnis wohl auch Gerlinger, ISLJ 3-4/05, 51 ; Martins, ISLJ 1-2/07, 100 (104).

¹⁷⁹ Eichler, in FAZ vom 31.05.2008, S. 30.

¹⁸⁰ Wolfgang Niersbach: "Eine Meisterleistung der Diplomatie"

[http://www.dfb.de/index.php?id=500014&no_cache=1&tx_dfbnews_pi1\[showUid\]=14573&tx_dfbnews_pi1\[sword\]=6%2B5&cHash=06717966ff](http://www.dfb.de/index.php?id=500014&no_cache=1&tx_dfbnews_pi1[showUid]=14573&tx_dfbnews_pi1[sword]=6%2B5&cHash=06717966ff) (zuletzt besucht am 05.06.2008, 12:53 Uhr).

¹⁸¹ FIFA-Kongress verabschiedet 6+5-Regel

<http://newsticker.sueddeutsche.de/list/id/37828> (zuletzt besucht am 05.06.2008, 20:50 Uhr).

wohl kaum zu einem Entgegenkommen hinreißen lassen wird, halte ich es für wenig wahrscheinlich, dass diese Regel tatsächlich jemals zum Einsatz kommen wird. Die UEFA hat hier zwar ihre Unterstützung angesagt, hält die Regel jedoch ihrerseits auch für europarechtswidrig.¹⁸² Hier sollte sich lieber auf die „homegrown-Regel“ konzentriert werden, die meines Erachtens zwar auch einen Verstoß gegen geltendes EG-Recht darstellt, seitens der EU aber ausdrücklich begrüßt wurde, und es somit im gemeinsamen Dialog zu einer Lösung kommen könnte. Seitens der Vereine ist bei der „6+5-Regel“ sicherlich mit keiner Unterstützung zu rechnen, da gerade die großen Vereine, die Lobbyarbeit betreiben könnten, in der Regel selbst viele Ausländer im Kader haben, seien es z.B. Chelsea oder der F.C. Barcelona, und sich somit selbst in ihrer Freiheit einschränken würden. Insgesamt bin ich der Meinung, dass durch die ausländischen Spieler in den Ligen die Attraktivität des Fußballs enorm gesteigert wurde und wird und somit – auch aufgrund des einfachen Fehlens von Rechtfertigungsgründen – an der Tatsache, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit auch im Bereich des Sports so gewährleistet ist, nichts geändert werden sollte. Zur Förderung des Fußballnachwuchses sollte primär an die Vereine appelliert werden, sich der Verantwortung selbst bewusst zu werden, den Jugendlichen einen Weg zu ebnen, sich in den Profimannschaften zu etablieren, um somit letztendlich natürlich auch zur Entwicklung einer starken Nationalmannschaft beizutragen. Dieses Ziel sollte jedenfalls nicht durch Gesetze erzwungen werden.

¹⁸² FIFA-Kongress unterstützt „6+5“

[http://www.dfb.de/index.php?id=500014&no_cache=1&tx_dfbnews_pi1\[showUid\]=14531&tx_dfbnews_pi1\[word\]=6%2B5&cHash=6866a5ad97](http://www.dfb.de/index.php?id=500014&no_cache=1&tx_dfbnews_pi1[showUid]=14531&tx_dfbnews_pi1[word]=6%2B5&cHash=6866a5ad97) (zuletzt besucht am 05.06.2008, 20:53 Uhr).